



Dr. Brigitte Birnbaum

„Ehe light“ – brauchen wir das?

Das Regierungsprogramm kündigte eine Weiterentwicklung des Eherechts an. Das Justizministerium setzte dazu erste Schritte und beauftragte das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie mit einer Studie. Experten waren eingeladen, an einer Online-Umfrage zu den Themen Ehe, Scheidung, Lebensgemeinschaft und einer neu zu definierenden „Ehe light“ teilzunehmen. Grundsätzlich ist zu hinterfragen, ob es neben Ehe und eingetragener Partnerschaft noch eines dritten Instituts bedarf, insbesondere eines solchen, wie es laut Fragebogen offenbar in Erwägung gezogen wird.

Folgende Überlegungen zur „Ehe light“ irritieren besonders: zeitlich befristeter Abschluss mit Option auf Verlängerung, Auswahl „praktischer Paket-Lösungen“ zur Gestaltung der wechselseitigen Rechte und Pflichten und flexible Gestaltung der Treuepflicht. Die Vorstellung künftiger „lighter“ Heiratsanträge mutet skurril an: „Willst du mit mir eine zeitlich befristete Ehe light mit Verlängerungsoption unter Einschränkung der Treuepflicht eingehen?“

Schon bisher war es möglich, durch Verträge einzelne Regelungen des Ehe- und Partnerschaftsrechts abzuändern oder ganz auszuschließen. Auf der anderen Seite steht Lebensgefährten der Abschluss vertraglicher Vereinbarungen offen. Für jede Beziehungsform empfiehlt sich die rechtsanwaltliche Beratung zu Rechtsfolgen und Gestaltungsmöglichkeiten.

Worin besteht wirklich Reformbedarf? Seit Jahren wird von der Richterschaft gefordert, den nahehelichen Unterhalt nicht mehr vom Verschulden an der Zerrüttung der Ehe abhängig zu machen. Ein Wechsel zu befristetem Bedarfsunterhalt (ähnlich dem deutschen Modell) würde hochstrittige Scheidungsverfahren vermeiden. Als begleitende Maßnahme dazu bedarf es aber jedenfalls eines obligatorischen Pensionssplittings, um die Existenzsicherung im Alter zu gewährleisten.